

Erkundigung eingezogen hätte. Sogar zwei Handschriften der Marciana wurden dafür angeführt¹: Cl. X lat. n. 132 c. 90—109 und Cl. XIV lat. n. 46 c. 234—59—326².

Aber, wie ich mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, diese Annahme ist irrig: keine der beiden eben genannten Handschriften enthält das Autograph des Bellonus. Cl. X, 132 enthält c. 90—109 eine Abschrift der Annal. Foroiul. von der Hand des Rubeis; XIV, 46 c. 234—259 nur eine Copie des Autographes des Bellonus. Es fehlen hier die Schlussworte (M. G. SS. XIX pag. 222 lin. 39): 'Descriptum per me Antonium Bellonum notarium'; beim Beginn der Abschrift heisst es ausdrücklich: 'Exemplum'. Was Valentinelli zu seiner falschen Ansicht verleiten konnte, ist nur der Umstand, dass das auch hier (in XIV, 46) überlieferte Vorwort des Bellonus mit den Worten schliesst: 'Antonius Bellonus notarius'³. Hätte aber Valentinelli die Handschrift mit dem Druck bei Rubeis verglichen, so würde er leicht gefunden haben, dass der Passus 'Constantinus Savorgnanus etc. — Prato d'Attimis', welchen Rubeis am Rand des Codex des Bellonus fand⁴, hier in der Handschrift XIV, 46 ganz fehlt, in X, 132 aber (der eigenhändigen Abschrift des Rubeis) gar nicht am Rande, sondern im Text steht.

Das von Rubeis benutzte Autograph des Bellonus habe ich, wie oben (S. 478) erwähnt, vielmehr in einer Handschrift des Kapitelarchivs zu Udine 'Rerum Foroiulensium collectio n. 29' gefunden — nur leider nicht vollständig, sondern nur denjenigen Theil, der (in der Ausgabe der Monumente) von p. 213 lin. 21 bis zum Schluss reicht. Rubeis hat aber auch selbst nicht mehr von dem Autograph des Bellonus gehabt! und es entspricht nicht der Wahrheit, wenn er bei seiner Ausgabe der Ann. For. in den Mon. Eccl. Aq. (s. oben) den Schein zu erwecken sucht, als habe er sie ganz aus dem Autograph des Bellonus entnommen. Denn in eben jener seiner Abschrift Cl. X lat. 132 der Markusbibliothek findet sich (in der Ausgabe der Mon. SS. pag. 213

1) Cf. Mon. Gem. SS. t. XIX pag. 195. 2) Eine Vergleichung mit Valentinelli's Aufsatz ergiebt, dass das Citat nicht ganz richtig ist, indem bei Cl. XIV lat. n. 46 dort nur angegeben ist c. 234—59. Da in den Mon. a. a. O. ein paar Zeilen weiter unten für das sogenannte 'Compendium chronicae Passerinae' (ein von Petrus Passerinus verfasster Auszug) die nämliche Handschrift Cl. XIV lat. n. 46 c. 200—210—328 (also die gleiche Seitenzahl) angeführt wird, muss jeder aufmerksame Leser stutzig werden und Verdacht über die Richtigkeit des Citatesschöpfen. 3) Ich notiere hier gleich zwei Differenzen zu diesem Vorwort. Statt SS. XIX pag. 195 lin. 22 'insculptam' steht hier XIV, 46: 'inscriptum', statt (lin. 23) 'forsan' 'forsam'. 4) Monum. Eccl. Aquil. App. p. 28 n. a) 'In margine haec habentur'; cf. Mon. Germ. hist. SS. t. XIX pag. 208 n. a.